

- b) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:
 bis 0,5 kg/cm² Überdruck 5 Minuten
 bei 1,3 " " 13 "
 " 1,5 " " 25 "
 " 2,0 " " 35 "
 " 2,5 " " 50 "
 " 3,0 " " 70 "
- c) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen werden.
- d) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/cm² ist die von der Bezirksarbeitschutzinspektion festgesetzte Ausschleusungszeit einzuhalten. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/cm² dürfen nicht ausgeführt werden.
- e) Beim Ausschleusen sind der Druckmesser und die Uhr genau zu beobachten. Drücke über 1,3 kg/cm² sind rasch mit etwa 0,2 kg/cm² je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen und vorsichtigen Verminderung des Drucks auf Null dienen.
- f) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe oder Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.
- g) Während des Ausschleusens ist für Nachströmen frischer Luft zu sorgen.
6. Der Schleusenwärter darf nur im Falle der Gefahr bei einem unvorhergesehenen, das Leben einer oder mehrerer Personen bedrohenden Ereignis von den vorgeschriebenen Ausschleusungszeiten abweichen. Hiervon ist der Arzt möglichst bald zu benachrichtigen. Die ausgeschleusten Arbeiter sind in solchen Fällen in der Krankenkammer nochmals unter den in der Arbeitskammer herrschenden Druck zu setzen und alsdann nach den vorgeschriebenen Zeiten und Drücken langsam auszuschleusen.
7. Sinkt bei geschlossenem Ausschleusungshahn infolge Undichtigkeiten der Druck schneller als es nach den vorgeschriebenen Zeiten der Fall sein dürfte, so muß der Schleusenwärter so viel frische Druckluft nachfüllen, daß die Schleusungszeiten unter allen Umständen eingehalten werden.
8. Personen, die zum ersten Male ein- oder ausgeschleust werden, hat der Schleusenwärter über ihr Verhalten zu belehren und zu veranlassen, sich in seiner Nähe aufzuhalten.
9. Wenn sich während des Einschleusens bei einer Person Ohrschmerzen, Stirnschmerzen oder sonstiges Unwohlsein einstellen, hat der Schleusenwärter sofort die Luftzufuhr abzustellen. Vermindern sich nach einigen Minuten die Beschwerden nicht, so hat er wieder auszuschleusen und den Erkrankten in Begleitung des Betriebs Helfers (§ 7 Abs. 7 der Arbeitsschutzbestimmung) zum Betriebsarzt zu

schicken. In diesem Falle brauchen die Bestimmungen über die Schleusungszeiten nicht eingehalten zu werden.

10. Zeigt ein Arbeiter beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen, so sind die Hähne der Luftablaßleitung sofort zu schließen. Bessert sich das Befinden nicht, so ist der Druck in der Schleuse wieder auf den Arbeitsdruck zu erhöhen. Der Schleusenwärter hat die Benachrichtigung des Betriebsarztes zu veranlassen und den Kranken besonders vorsichtig auszuschleusen.
11. Personen, die bei der Arbeit in Druckluft erkrankt oder verunglückt sind, hat der Schleusenwärter nur mit den notwendigen Begleitern und besonders vorsichtig auszuschleusen. Er hat schon vor Beginn des Ausschleusens die Benachrichtigung des Arztes zu veranlassen.
12. Die Namen der Personen, bei denen Erscheinungen der Drucklufterkrankung auftreten, sind sobald als möglich dem Betriebsleiter zur Eintragung in das Krankenbuch zu melden.
13. Jede Beschädigung an der Schleuse oder ihren Einrichtungen (Türen, Hähnen, Druckmesser, Uhr, Fernsprecher usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem Betriebsleiter zu melden.
14. Erkrankt der Schleusenwärter, so hat er das sofort seinem nächsten Vorgesetzten zur Bestellung eines Stellvertreters anzuzeigen.

Anlage C

zu § 22 Abs. 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Merkblatt für Druckluftarbeiter.

— Arbeiten in Druckluft —

1. Die Arbeit in Druckluft kann Störungen des körperlichen Befindens wie Muskel- und Gliederschmerzen, Lähmungen, Bewußtlosigkeit hervorrufen, bei unvorsichtigem Verhalten auch das Leben in Gefahr bringen. Daher dürfen nur völlig gesunde männliche Arbeiter von über 20 und unter 50 Jahren beschäftigt werden. Über 40 Jahre alte Arbeiter, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Über 45 Jahre alte Arbeiter dürfen mit Zustimmung des Arztes weiter beschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören. Bei einem Alter von über 50 Jahren ist die Beschäftigung streng verboten.
2. Vor Beginn der Beschäftigung in Druckluft von mehr als 0,5 kg/cm² muß jeder Arbeiter von dem besonders ermächtigten Arzt, dessen Name auf der Arbeitsstelle angeschlagen ist, auf seine Tauglichkeit untersucht werden. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen; diese gilt für höchstens sechs Monate. Solange der Überdruck an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen 2,0 kg/cm² oder an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 1,3 kg/cm² überschreitet, gilt sie nur einen Monat. Nach Ablauf dieser Fristen muß die Untersuchung wiederholt werden.
- Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheitshalber von der Arbeit fortgeblieben sind,